

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

Schüler/Schülerin

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift		BG-Nummer
Schulart, Klassenstufe		

Schule

Bezeichnung
Anschrift

Von den Erziehungsberechtigten bzw. Leistungsberechtigten auszufüllen

Einwilligung Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich bin damit einverstanden, dass die Schule das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt. Ferner willige ich ein, dass die Schule dem Eigenbetrieb für Arbeit im Bedarfsfall die entsprechenden personenbezogenen Daten (Zeugnisse, Klassenarbeiten, sonstige Leistungsnachweise) zur Verfügung stellt und entbinde die Lehrkräfte (Klassen- und/oder Fachlehrer) hiermit von der Schweigepflicht. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

Wenn Sie einen Antrag stellen oder Unterlagen nachreichen, verarbeiten wir Ihre Daten. Ihnen steht die Information für Antragsteller und Leistungsempfänger im Internet unter <https://www.efa-sk.de/web/datenschutzerklärung> zur Einsicht zur Verfügung. Die Information kann auf Wunsch auch in den Geschäftsstellen des Eigenbetriebs für Arbeit eingesehen werden.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Von der Schule auszufüllen (Bitte alle Felder ankreuzen/ausfüllen, soweit die Voraussetzungen vorliegen.)

Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler wird in den nächsten sechs Monaten, längstens bis zum Schuljahresende, folgende Lernförderung für notwendig gehalten:

Fach/Fächer	in einem Umfang von		
_____	bis zu	2 Stunden, bis zu	3 Stunden wöchentlich
_____	bis zu	2 Stunden, bis zu	3 Stunden wöchentlich
_____	bis zu	2 Stunden, bis zu	3 Stunden wöchentlich

Wird Lernförderung für mehr als 3 Fächer oder mehr als 3 Stunden wöchentlich für erforderlich gehalten, ist eine weitergehende Begründung erforderlich.

Förderzeitraum vom _____ bis _____.

Es wird bestätigt, dass

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele (z. B. ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist,
- die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigten Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung besteht die positive Prognose, die Lernziele zu erreichen
- geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen.

Ggf. sonstige Bemerkungen:

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Frau/Herr	Telefon
Ort/Datum, Unterschrift der Lehrerin/ des Lehrers	Stempel der Schule

Hinweise

Dieses Formblatt dient zur Feststellung, ob die Schülerin bzw. der Schüler eine außerschulische Lernförderung benötigt, um die wesentlichen Klassenziele zu erreichen. Es wird darum gebeten, die Eltern der Schülerinnen und Schüler nach Kräften bei der Antragstellung zu unterstützen, das Formblatt zeitnah auszufüllen und ggf. die Eltern bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auf die Möglichkeit zusätzlicher Lernförderung gezielt aufmerksam zu machen.

Die wesentlichen Lernziele ergeben sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Das wesentliche Lernziel meint u. a. ein ausreichendes Leistungsniveau, nicht hingegen die nur allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts. Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Ausnahmen sind in besonders gelagerten Einzelfällen möglich (z.B. bei vorübergehender Lernschwäche aufgrund besonderer familiärer Belastungen der Schülerin bzw. des Schülers, die die Eignung für die höhere Schullaufbahn nicht grundsätzlich in Frage stellt). Im Einzelfall kann es erforderlich sein, Zeugnisse, Klassenarbeiten oder sonstige Leistungsnachweise zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen abzufordern.

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht (mehr) erreicht werden kann und deshalb ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich. Dies trifft auch zu, wenn anstelle der außerschulischen Lernförderung nur eine Legasthenie- bzw. Dyskalkulietherapie die sinnvolle Abhilfe darstellt.

Zum Schutz vor einer zeitlichen Überlastung des Schülers/der Schülerin ist im Regelfall der zeitliche Umfang der Lernförderung auf maximal 3 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) für maximal 3 Schulfächer begrenzt. Sollten nach Einschätzung der Lehrkraft im Einzelfall darüberhinausgehende Lernförderung für erforderlich gehalten werden, ist eine gesonderte Begründung notwendig.

Es wird darum gebeten, den Ermessensspielraum in der Einschätzung des Bedarfs an zusätzlicher Lernförderung im Interesse der Schülerinnen und Schüler auszuschöpfen, damit diese die wesentlichen Lernziele erreichen. Von der Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung ist dabei nicht erst dann auszugehen, wenn sich die Versetzungsgefährdung schon konkret manifestiert hat. In diesen Fällen greift die Lernförderung nämlich häufig zu spät ein, um das Erreichen des Klassenziels doch noch zu ermöglichen. Vielmehr soll der Weg zu außerschulischer Lernförderung bereits eröffnet sein, wenn bei der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler unterhalb eines durchschnittlichen Leistungsniveaus ein Abwärtstrend zu verzeichnen ist. Die Lernförderung soll bestehen bleiben, bis sich das Leistungsniveau (wieder) stabilisiert hat.

Hinweise zum Datenschutz

Sie sind verpflichtet, nach § 60 SGB II die abgeforderten Angaben zu übermitteln. Die Zuwiderhandlung ist als Ordnungswidrigkeit gem. § 63 SGB II bußgeldbewährt. Die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten und zum Datenschutz ist unter <https://www.efa-sk.de/datenschutz> einsehbar. Auf Wunsch kann die Information auch in den Geschäftsstellen des Eigenbetriebs für Arbeit – Jobcenter Saalekreis eingesehen werden.